

VIK-Stellungnahme

Stellungnahme zum

Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement vom 29.07.2010

4. Oktober 2010

VIK begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur, in Form eines Leitfadens offene Fragen zum EEG-Einspeisemanagement zu klären. Dadurch wird insbesondere das Verhältnis zwischen den verschiedenen Maßnahmen nach EEG und EnWG einheitlich geregelt. Die einzelnen Punkte des Leitfadens kommentieren wir wie folgt:

1. Rangfolge verschiedener Maßnahmen

- Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn im Leitfaden als Kriterien für die Abschaltreihenfolge neben Umwelt- und Netzsicherheitsaspekten auch die ökonomischen Auswirkungen herangezogen werden. Hier geht die Bundesnetzagentur von der Maxime „keine Mehrkosten ohne ökologischen Mehrwert“ aus. Daneben ist aber auch zu beachten, dass die Mehrkosten zum einen korrekt erfasst werden (d.h. auch Folgekosten wie z.B. Produktionsrückgänge etwa bei gedrosselter Erzeugung aus industriellen Eigenerzeugungsanlagen), und dass die Abschaltreihenfolge zum anderen auch dazu beiträgt, dass die Mehrkosten insgesamt möglichst minimiert werden. Daher dürfen andere Aspekte, wie z.B. die Speicherbarkeit des eingesetzten Energieträgers (vgl. Ziff. 2.4. des Leitfadens) keine dominierende Rolle gegenüber der Berücksichtigung der Kostenseite einnehmen. Die Speicherbarkeit des eingesetzten Energieträgers kann auch über den Kostenaspekt erfasst werden: Denn bei speicherbaren Energieträgern in Anlagen, die rein zur Stromerzeugung eingesetzt werden, fallen keine Abschalt- und Folgekosten an, da die entsprechende Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann.
- Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen EEG-Anlagen und industriellen KWK-Anlagen sollte bei nicht-freiwilligen Maßnahmen beachtet werden, dass - innerhalb der gleichen Stufe der Abregelungsmaßnahmen nach § 11 EEG - zunächst EEG-Anlagen abgeregelt werden, wenn KWK-Anlagen für die Wärmeversorgung der industriellen Produktion benötigt werden. Eine Anwendung des Einspeisemanagements in Form des Einspeisestopps für wärmegeführte KWK-Anlagen bedeutet eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wärme- und Prozessdampfversorgung mit negativen Auswirkungen auf die Produktionsprozesse. Eine Abschaltung würde daher deutlich höhere Folgekosten nach sich ziehen. Deren konkrete Ermittlung (auf Basis der Abschaltung von Produktionen) dürfte im Einzelfall allerdings äußerst schwierig sein. Solch negative Folgewirkungen bestehen bei EEG-Anlagen jedenfalls nicht. Daher sollte in diesem Fall Strom aus wärmegeführten industriellen KWK-Anlagen bevorzugt werden, auch wenn

in solchen Fällen der eingesetzte Energieträger speicherbar ist. Eine reine Betrachtung der Speicherbarkeit führt aber aus o.g. Gründen in solchen Fällen zu falschen Ergebnissen.

- Generell sollte überlegt werden, Abregelungsmaßnahmen von EEG-Anlagen gemäß § 11 EEG nicht nur bei Netzengpässen anzuwenden, sondern auch dann, wenn extrem negative Strombörsenpreise zu erwarten sind. So könnte vorgesehen werden, dass bei drohenden negativen Preisspitzen eine Abregelung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erfolgt. Zur Beurteilung der Frage, ob für eine bestimmte Stunde solche extremen Spitzen zu erwarten sind, kann auf die bereits heute in § 8 AusglMechAV verankerten Kriterien (60-60-Regelung, Aufruf zu einer zweiten Auktion) zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall sollten die Übertragungsnetzbetreiber ermächtigt werden, von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien eine partielle Abregelung oder Drosselung ihrer Anlagen zu verlangen. Die Anlagenbetreiber würden, analog der Regelung des §12 EEG, eine entsprechende Vergütung erhalten. Die Kosten, welche dadurch entstehen, müssten als transparente Bestandteile der EEG-Kosten in die EEG-Umlage einfließen. Ggf. ist hierzu eine entsprechende Gesetzesänderung anzustreben.

2. Entschädigungszahlung

- Gemäß den Ausführungen zu Ziff. 2.3 des Leitfadens hält die Bundesnetzagentur offenbar ein geringeres Maß an finanzieller Entschädigung bei Abschaltungen von KWK-Anlagen für notwendig. Dies ist aus Sicht des VIK nicht sachgerecht. Wie oben ausgeführt (vgl. Ziff. 1), wird im industriellen Bereich ein ganz wesentlicher - teilweise der gesamte - Anteil des Dampfes aus am Standort befindlichen KWK-Anlagen gedeckt. Ein zwangsweises Abregeln würde z.B. bei rein wärmegeführten KWK-Anlagen zur Reduzierung des in der Produktion benötigten Dampfbedarfs führen. Damit gingen erhebliche Abschaltkosten für das Rückfahren von Produktionen einher. Diese müssten im Rahmen einer diskriminierungsfreien Vergütungsregelung berücksichtigt werden. Diese erheblichen Folgekosten sprechen, wie oben ausgeführt, für ein nachrangiges Abschalten von mit Produktionen verbundenen KWK-Anlagen.

3. Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen in den Netzentgelten

- Die Anforderungen an die vom Netzbetreiber zu erbringenden Nachweise hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Nichtvertretenmüssens der Maßnahme sind zu begrüßen. Dies muss insbesondere für eine ex post-Darlegung von Notfallmaßnahmen gelten, die eine Abweichung von der vorgegebenen Reihenfolge erforderlich machen. Darüber hinaus sollten im Sinne der Transparenz diese Nachweise nicht nur gegenüber der BNetzA erbracht werden, sondern in geeigneter Form zeitnah veröffentlicht werden.

- Die Berücksichtigung der Entschädigungszahlungen im Rahmen der Netzkosten ist nicht sachgerecht. Es handelt sich bei den Entschädigungszahlungen nach § 12 um Kosten, die durch das EEG verursacht werden. Sie sollten daher verursachungsgerecht über die EEG-Umlage abgerechnet werden. Hierzu sollte eine entsprechende Gesetzesänderung angestrebt werden.